

OLG Bamberg

§ 121 StVollzG (Beschwerde gegen Kostenentscheidung)

Die sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer allein über Kosten und Auslagen ist unzulässig.

(Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 12. Juli 2010 – 1 Ws 351/10)

Gründe:

I.

1. Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2010 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Strafgefangenen sich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG gegen eine Entscheidung der Leitung der Justizvollzugsanstalt B über den Widerruf der Vollzugslockerung des Hafturlaubs sowie über die Rückverlegung des Inhaftierten in den geschlossenen Vollzug gewandt. Zugleich sollte die Anstaltsleitung verpflichtet werden, dem Strafgefangenen die vor der Widerrufsentscheidung bereits bestandenen Vollzugslockerungen wieder zu gewähren. Mit Schreiben vom 14. April 2010 teilte der Verfahrensbevollmächtigte dem Landgericht mit, dass der Lockerungswiderruf zwischenzeitlich von der Anstaltsleitung aufgehoben wurde und er erklärte die Hauptsache für erledigt. Zugleich beantragte er, die Kosten des Verfahrens der Vollzugsbehörde aufzuerlegen.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2010 erlegte die Strafvollstreckungskammer nach Erledigung der Hauptsache dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auf. Das Gericht führt aus, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Zeitpunkt der Antragstellung ohne Aussicht auf Erfolg war und es billigem Ermessen entspricht, dass er deshalb die Kosten

des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen hat (§ 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Das Gericht verfügte zudem, den Beschluss an den Verfahrensbevollmächtigten mit Rechtsmittelbelehrung „sofortige Beschwerde“ zuzustellen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 legte der Verfahrensbevollmächtigte gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 20. Mai 2010 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein.

2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth ist nicht statthaft.

Gem. § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 464 Abs. 3 S. 1 1. Halbs. StPO kann zwar grundsätzlich im strafvollzugsrechtlichen Verfahren gegen eine Kosten- und Auslagenentscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angebracht werden. Nach § 464 Abs. 3 S. 1 2. Halbs. StPO ist die sofortige Beschwerde jedoch unzulässig, wenn eine Anfechtung der Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Vorliegend erging eine Entscheidung in der Hauptsache nicht, so dass auch die Kosten- und Auslagenentscheidung der Nachprüfung entzogen bleibt (OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2000, S. 31; OLG Karlsruhe, NStZ 1994, S. 456; Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 121 Rdn. 5; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2009, § 121 Rdn. 7). Die sofortige Beschwerde des Inhaftierten gegen die allein erlassene Kosten- und Auslagenentscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts war daher nicht statthaft und somit als unzulässig zu verwerfen.

II.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Strafgefangenen wurde seitens der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth unzutreffend darüber belehrt, dass er den landgericht-

lichen Beschluss mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechten könne. Gem. § 21 Abs. 1 S. 1 GKG ist anzuordnen, dass Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.